

Anhänge zum Kindeswohlkonzept

Anhang #1: Verhaltenskodex zum Kindeswohl.....	I
Anhang #2: Jobdescription kindbezogenes Personal.....	III
Anhang #3: Minimalvariante.....	VII
Anhang #4: Empfehlungen.....	VIII
Anhang #5: Externe Anlauf- und Beschwerdestellen.....	IX
Anhang #6: Interventionsplan Verdachtsfall.....	X
Anhang #7: Leitfaden Kinder-Mitwirkplan.....	XI

Anhang #1 zum Kindeswohlkonzept (KiwoK) österreichischen Filmbranche

Verhaltenskodex zum Kindeswohl¹

Filmproduktionen, an denen Kinder und/oder Jugendliche beteiligt sind, erfordern besonderes Bewusstsein und Verständnis für die Sicherheit und den Schutz junger Menschen. Die österreichische Filmbranche hat sich verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Filmprojekten vor jeglicher Form von Gewalt und Grenzüberschreitung zu schützen. Dies wurde durch umfassende präventive Maßnahmen festgehalten, die dazu dienen, das Risiko von Gefährdung und Gewalt zu minimieren.

Wir teilen die Auffassung, dass sämtliche Erwachsene, die im Rahmen einer Filmproduktion mit minderjährigen Darsteller*innen in Kontakt kommen, für deren Schutz verantwortlich sind. Somit wird Kinderschutz zu einer selbstverständlichen und praktizierten Norm im kreativen Zusammenwirken.

Das grundlegende Leitmotiv in diesem Kontext ist die Anerkennung des physischen und psychischen Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen, welches über den Interessen und Erfordernissen einer Filmproduktion steht.

Dieser Verhaltenskodex ist integraler Bestandteil des Kindeswohlkonzepts der österreichischen Filmbranche (KiwoK) und spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen wider, für den Schutz und das Wohlbefinden der jungen Menschen Sorge zu tragen.

Da Filmproduzent*innen im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verpflichtet sind, die Sicherheit der Arbeitnehmer*innen zu gewährleisten, liegt es auch in ihrer Verantwortung, dass die Richtlinien des Kindeswohlkonzepts erfüllt werden. Dabei sind sie auf die Mitwirkung der Mitarbeitenden und Partnerfirmen angewiesen.

Verpflichtungserklärung

Gerne verpflichte ich mich daher, in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit vor, während und nach einer Filmproduktion, mit meiner Unterschrift:

- die Inhalte des mir von der Produktionsfirma übermittelten Kinder-Mitwirkplans anzuerkennen und mich an die hier formulierten Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu halten, um meine Verantwortung als verantwortungsbewusster Erwachsener wahrzunehmen.
- Kinder und Jugendliche respektvoll als Teammitglieder anzuerkennen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Genderzugehörigkeit, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, Aussehen, Arbeitserfahrung, Nationalität, persönlicher Fähigkeiten, Beeinträchtigung, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung und aktiv gegen jegliche Form von Diskriminierung vorzugehen.
- allen Kindern gleichermaßen mit Wertschätzung und Fairness zu begegnen, um jegliche Form von Bevorzugung zu vermeiden. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für alle Kinder sicher, unterstützend und ermutigend ist, und dass jede Art von Zwang vermieden wird.
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu respektieren, insbesondere in Bezug auf die Intimsphäre und Schamgrenze der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt besonders für körpernahe Tätigkeiten in den Departments wie Ton, Maske, Garderobe, Stunt, Choreografie, Spiel- und Anspielpartner*innen sowie auch Regie und Kamera etc.
- die Einschätzungen und Entscheidungen der kindeswohlbeauftragten Person (KWB) zu respektieren und diesen Folge zu leisten.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke oder sexualisierte Sprache zu unterlassen und mein Verhalten sowie meine Kommunikation im Kontakt zu anderen Erwachsenen entsprechend anzupassen, sobald Kinder und/oder Jugendliche in unmittelbarer Nähe sind (Inhalt, Wortwahl, Lautstärke etc.).

In diesem Sinne werde ich:

¹ Teilweise übernommen und adaptiert vom Verhaltenskodex der Wiener Staatsoper und Netzwerk Kinderrechte

- die Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche als Rückzugsort achten und den Garderoben- und Maskenbereich nicht unaufgefordert betreten.
- Körperlichen Kontakt mit Kindern/Jugendlichen im Konsens und nur im Rahmen des künstlerisch sinnvollen und notwendigen Maßes aufnehmen.
- keine Fotos, Videos und andere Aufzeichnungen von Kindern/Jugendlichen außerhalb der beruflichen Notwendigkeit anfertigen, speichern und/oder verbreiten.
- abgesehen von der persönlichen Kommunikation vor Ort, mit den Kindern nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Obsorgeberechtigten in Kontakt treten.
- in der unmittelbaren Nähe von Kindern und Jugendlichen auf das Rauchen und den Konsum von Alkohol verzichten.
- geschilderte oder vermutete Grenzverletzungen durch andere Erwachsene oder andere Kinder/Jugendliche aktiv ansprechen und/oder melden. Zudem werde ich auf alle Bedenken, Beschwerden und Vorkommnisse unmittelbar reagieren und diese entweder der*dem Kindeswohlbeauftragten (KWB), der*dem Kinderschutzverantwortlichen (KSV) oder einer externen Stelle lt. Tagesdispo melden, wie im Kindeswohlkonzept beschrieben.
- keinerlei physische oder psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausüben. Insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten.
- meine Vorgesetzten/die Produzent*innen darüber informieren, wenn gegen mich ein Verfahren gemäß § 92 (Quälen oder vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) oder § 201–220b (Sexualdelikte) StGB anhängig ist.

Sollte ich in Situationen geraten, in denen ich überfordert bin oder Unklarheiten bestehen, wende ich mich, gemäß des Interventionsplanes an die*den Kindeswohlbeauftragte*n (KWB), an die*den Kinderschutzverantwortliche*n (KSV) oder an die lt. Tagesdispo ausgewiesenen externen Stellen.

Die Nichtbefolgung dieses Verhaltenskodex wird als Verletzung meiner dienstlichen Pflichten bzw. der Bedingungen für Aufträge angesehen.

Datum, Ort, Unterschrift

Anhang #2 zum Kindeswohlkonzept (KiwoK) österreichischen Filmbranche

Jobdescription „kindbezogenes Personal“

Kinderschutz gelingt dort, wo schützende Strukturen geschaffen werden, ein Bewusstsein für Kinderrechte und Kinderschutz vorhanden ist und Erwachsene, die direkt in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, ihr Verhalten den Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen.

Regelungen die Verhaltensebene betreffend, sind im Verhaltenskodex zum Kindeswohl für die österreichische Filmbranche definiert.

In diesem Anhang werden nun Funktionen und Aufgaben für jene Personen definiert, die für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen beim österreichischen Film im Besonderen verantwortlich sind.

- Kinderschutzverantwortliche*r – KSV | Pflicht.
- Kindeswohlbeauftragte*r – KWB | Pflicht, außer bei Minimalvariante*.
- Kinderschauspielcoach*in | bei Bedarf
- In Personalunion möglich: Kinderschauspielcoach*in und Kindeswohlbeauftragte*r
- Ergänzendes Fachpersonal bei Bedarf

* In manchen Filmprojekten ist die Beschäftigung von Kindern nur in geringem Maße vorgesehen. Anhand von **Anhang #3** kann man überprüfen, ob eine „Minimalvariante“ vorliegt. Bei einer solchen werden die Aufgaben des KWB durch den KSV übernommen.

Kinderschutzverantwortliche*r - KSV innerhalb der Produktionsfirma

Die*der Kinderschutzverantwortliche, in weiterer Folge KSV genannt, ist (Mit-) Eigentümer*in oder in unbefristeter Anstellung in der Produktionsfirma. Sie*er hat aufgrund ihrer*seiner Position ausreichend Entscheidungsbefugnis. Sie*er ist für die Einhaltung des KiwoKs verantwortlich.

Verantwortlichkeiten:

- Auswahl der Kindeswohlbeauftragten Person (KWB).
- Kontrolliert das Vorliegen der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge – bei Bedarf hilft er*sie bei der Antragstellung.
- Sensibilisierung des Teams.
- Überwachung der Einhaltung des Kindeswohlkonzepts.

Aufgaben:

- Die*der KSV nimmt den Kinder-Mitwirkplan ab und stellt sicher, dass alle im Kindeswohlkonzept vereinbarten Maßnahmen und Richtlinien konsequent eingehalten werden.
- Die*der KSV trägt zur Sensibilisierung des gesamten Teams bei und fördert durch Informationsveranstaltungen und/oder –maßnahmen (z.B. beim Warm-Up) das Bewusstsein für den Kinderschutz.
- Die*der KSV gewährleistet das 6-Augen-Prinzip während Castings, Proben (Schauspielproben, Fittings, etc) sowie bei disponierten Fahrten entweder persönlich oder durch eine von ihr*ihm autorisierte Person.
- Die*der KSV ist dafür zuständig, die richtige Person für die KWB-Position auszuwählen.
- Mitsprache bei Personalauswahl Cast und Crew. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf jenen Mitwirkenden, die in unmittelbarem Kontakt mit den Kindern stehen.
- Kommunikation mit Obsorgeberechtigten: Die*der KSV stellt sicher, dass die Obsorgeberechtigten über die Aufgaben und Rechte der Kinder bei Filmdreharbeiten sowie über das Kindeswohlkonzept informiert sind.
- Kinderkomparserie, Statisterie: Die*der KSV ist verantwortlich dafür, im Zusammenhang mit Arbeitszeit und Drehbedingungen das Wohl der Kinder zu gewährleisten.

- Eigenverantwortung bei einer „Minimalvariante“: Im Falle eines "Minimal-Einsatzes" von Kindern und Jugendlichen ist die*der KSV für die Erstellung und Umsetzung des Kinder-Mitwirkplans verantwortlich. Die*der KSV übernimmt die Betreuung der Minderjährigen am Set selbst oder sie erfolgt durch eine von ihr*ihm autorisierte Person.

Qualifikation & Voraussetzungen:

- Unbefristete Anstellung in oder (Mit-)Eigentümer*in der Produktionsfirma
- Mit entsprechender Entscheidungsbefugnis ausgestattet
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Kindeswohlbeauftragte*r - KWB

Die*der Kindeswohlbeauftragte, in weiterer Folge KWB genannt, wird von der Produktionsfirma für das jeweilige Projekt engagiert. Sie*er gewährleistet umfassenden Schutz und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen während der gesamten Produktionszeit und kann auch nach Abschluss der Dreharbeiten für Tonaufnahmen oder ähnliches benötigt werden.

Die*der KWB ist berechtigt, im Interesse des Kindeswohls und gemäß dem Kinder-Mitwirkplan zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die Umsetzungspläne der Regie und anderer Abteilungen zu hinterfragen und alternative Lösungen zu diskutieren. KWB können auch einen Drehtag für das Kind als beendet erklären, wenn die vorliegenden Umstände nicht den kinderschutzrelevanten Interessen entsprechen.

Verantwortlichkeiten:

- Erstellen des Kinder-Mitwirkplans (**s. Anhang #7**)
- Schnittstelle zwischen Kindern, Jugendlichen und allen beteiligten Erwachsenen
- Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Ansprechperson für die Obsorgeberechtigten.

Aufgaben:

Die*der KWB analysiert das Drehbuch hinsichtlich der physischen und psychischen Bedürfnisse der jungen Darsteller*innen. Auf Grundlage dieser „kindbezogenen Skriptanalyse“ erstellt die*der KWB den Kinder-Mitwirkplan, der individuell auf die jeweilige Produktion zugeschnitten ist (**s. Anhang #7**).

- Besprechung sensibler Szenen: Die*der KWB arbeitet in Abstimmung mit Regie, HoDs den Schauspielpartner*innen sowie der Produktion zusammen, um sicherzustellen, dass die Aspekte gemäß dem Kinder-Mitwirkplan geklärt und umgesetzt werden können.
- Die*der KWB ist die Vertrauensperson für die Kinder und Jugendlichen, Ansprechperson für die Obsorgeberechtigten und fungiert als kommunikative Schnittstelle zwischen allen Mitwirkenden und den Kindern und Jugendlichen.
- Dokumentation und Bestätigung: Die*der KWB dokumentiert lt. Vorgabe und Richtlinien der Behörden die Aufenthalts-, Drehzeiten und Pausen, unterzeichnet diese und leitet sie an den KSV und Produktionsleitung weiter.
- Casting: Insbesondere wenn das Casting nicht von einer*inem erfahrenen Kindercaster*in durchgeführt wird, muss die*der KWB für die letzten Runden des Castings hinzugezogen werden.
- Es liegt in der Verantwortung der Produktion, in Absprache mit die*der KWB einen qualifizierten Ersatz zu bestimmen, wenn sie*er selbst nicht anwesend sein kann, sei es am Set, bei Castings oder Proben etc.

Qualifikation & Voraussetzungen

- Umfassende Set-Erfahrung

- Pädagogische Grundausbildung, mindestens 120 Lehreinheiten plus Praxis 2 oder alternativ eine mehrjährige Arbeitserfahrung mit Kindern und Jugendlichen im Film- und Theaterbereich.
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Ab Inkrafttreten des Kindeswohlkonzepts am 01.01.2025 besteht eine 12-monatige Zeitspanne zur Ergänzung fehlender zertifizierter Ausbildungen.

Kinder-Schauspielcoach*in:

Je nach Bedarf kann in Absprache mit der*dem Kindeswohlbeauftragten (KWB), Produktion und Regie ein*e eigene*r Schauspiel-Coach*in für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.

Verantwortlichkeiten:

- Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in ihrer schauspielerischen Leistung.

Aufgaben:

- Erarbeitung der Rolle: Die*der Schauspiel-Coach*in unterstützt die jungen Schauspieler*innen bei der Ausarbeitung ihrer Rollen.
- Vorbereitung auf die Herausforderungen der Dreharbeiten: Sie*er bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die spezifischen Anforderungen am Set vor, sofern dies nicht von der KWB übernommen wird.
- Mögliche Hilfe beim Text-Lernen: Bei Bedarf unterstützt sie*er die Kinder bei der Textaufnahme.
- Mögliche Ansprechperson für die Regie hinsichtlich schauspielerischer Leistung: Sie*er dient als Kontaktperson für die Regie bei Fragen zur schauspielerischen Leistung der Kinder.
- Eventuelle Betreuung für/bei ADR: Die*der Coach*in kann auch bei der Nachvertonung von Szenen helfen, wenn dies erforderlich ist.
- Bei Bedarf auch Unterstützung am Set. Sie*er gibt, wenn gewünscht, den jungen Schauspieler*innen am Set konstruktives Feedback und hilft bei der schauspielerischen Leistung.
- In **Personalunion** möglich: Abhängig von der Qualifikation kann eine Person sowohl die Funktion der*des KWB als auch der*des Kinder-Schauspielcoach*in wahrnehmen. Dies bedeutet, dass sie*er für die schauspielerische Leistung der Kinder verantwortlich ist und gleichzeitig die Sicherheits- und Schutzaspekte abdeckt.

Qualifikation & Voraussetzungen:

- Qualifikationen und Erfahrung im Schauspiel mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.
- Umfassende Set-Erfahrung
- Pädagogische Grundausbildung, mindestens 120 Lehreinheiten plus Praxis³ oder alternativ eine mehrjährige Arbeitserfahrung mit Kindern und Jugendlichen im Film- und Theaterbereich.
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Ab Inkrafttreten des Kindeswohlkonzepts am 01.01.2025 besteht eine 12-monatige Zeitspanne zur Ergänzung fehlender zertifizierter Ausbildungen.

Ergänzendes Fachpersonal

² ZB. Lehramtsstudium, Elementarpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie mit Schwerpunkt Kinder/Jugend, Freizeitpädagogik, Theaterpädagogik, einschlägige Fort- und Weiterbildungen.

Bei Bedarf, wie von der*dem KWB eingeschätzt, kann zusätzliches pädagogisch qualifiziertes Personal (zB Kinder-Schauspielcoach*in, Kinderbetreuer*in Kinderpsycholog*in, Sonderpädagog*in, Pressebetreuung etc.) in Abstimmung mit der*dem KSV eingestellt werden. Die Entscheidung hierfür ergibt sich aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Drehvorhabens, wie beispielsweise Anzahl und Alter der beteiligten Kinder, emotionaler Gehalt der Szenen, räumliche Situation am Drehort und anderer relevanter Faktoren.

Anhang #3 zum Kindeswohlkonzept (KiwoK) der österreichischen Filmbranche

Minimalvariante

In manchen Filmprojekten ist der Einsatz von Kindern, die auf Basis eines Darsteller*innenvertrages beschäftigt sind, nur in geringem Maße vorgesehen. Bei solchen "Minimal-Einsätzen" ist es möglich, auf die Einsetzung einer*eines Kindeswohlbeauftragten (KWB) zu verzichten. Stattdessen ist die*der KSV für die Erstellung und Umsetzung des Kinder-Mitwirkplans verantwortlich. Die*der KSV übernimmt die Betreuung der Minderjährigen am Set selbst oder sie erfolgt durch eine von ihr*ihm autorisierte Person.

Eine Minimalvariante ist nur gegeben, wenn alle nachstehenden 12 Punkte mit **JA** beantwortet werden können.

1. Das Kind wird höchstens an 3 Drehtagen eingesetzt.
2. Der Set-Aufenthalt für 0-4 Jährige dauert pro Tag nicht länger als 4 Stunden.
Der Set-Aufenthalt für 5-9 Jährige dauert pro Tag nicht länger als 6 Stunden.
Der Set-Aufenthalt für 10-14 Jährige dauert pro Tag nicht länger als die behördlich maximal zugelassenen 8 Stunden.
3. Es sind maximal 3 Kinder gleichzeitig am Set.
4. Szenen mit Minderjährigen bilden nur Alltagssituationen ab.
5. Die Spielszenen in denen Kinder involviert sind, enthalten keine belastenden Inhalte wie beispielsweise Streit, Gewalt, Horror, Krieg, Nacktheit oder Sex.
6. Für das Kind ist kein spezielles Kostüm erforderlich.
7. Für das Kind ist kein spezielles Maskenbild erforderlich.
8. Es kommen keine SFX, Stunts und/oder Tiere in den Szenen vor.
9. Die obsorgeberechtigte Person oder eine von ihr autorisierte Vertretung ist als Betreuungsperson am Set durchgehend anwesend und übernimmt keine anderen Aufgaben.
10. Die An- und Abreise zum/vom Set erfolgt mit der obsorgeberechtigten Person oder mit einer von ihr autorisierten Vertretung.
11. Für jedes Kind ist eine obsorgeberechtigte Person oder eine von dieser autorisierten Vertretung als Betreuungsperson am Set.
12. Ein Betreuungsvertrag wird mit der für die Betreuung am Set autorisierten Person abgeschlossen.

Anhang #4 zum Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche (KiwoK)

Empfehlungen

Aufenthaltsdauer am Set

Der Set-Aufenthalt für Kinder ist behördlich geregelt. Die Kinder dürfen sich nicht länger als 8 Stunden am Drehort aufhalten. Das Kindeswohlkonzept empfiehlt die folgende altersadäquate Anpassung:

- Der Set-Aufenthalt für 0-4 Jährige dauert pro Tag nicht länger als 4 Stunden.
- Der Set-Aufenthalt für 5-9 Jährige dauert pro Tag nicht länger als 6 Stunden.

Aufsichtspflicht und Betreuungsschlüssel

Die Kinder dürfen am Set generell nicht unbeaufsichtigt sein. Idealerweise ist *eine* Betreuungsperson pro Kind vorgesehen. Die genaue Anpassung des Betreuungsschlüssels hängt von Faktoren wie dem Alter der Kinder sowie den spezifischen Drehumständen und dem Drehpensum ab. Diese Regelungen werden in Absprache zwischen der*dem Kinderschutzverantwortlichen (KSV) und der*dem Kindeswohlbeauftragten (KWB) festgelegt.

Umgang mit „Jugendlichen“

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes empfehlen wir, im Kontext von Filmproduktionen auch Personen zwischen 15 und 18 Jahren als „Kind“ anzusehen und die im vorliegenden Kindeswohlkonzept ausgearbeiteten Richtlinien altersadäquat anzuwenden um sie in ihrer Autonomie zu respektieren, sowie gleichzeitig ihren Schutz zu gewährleisten.

Kinder-Kompars*innen

Unabhängig von der Rollengröße empfehlen wir die Einhaltung höchster Kinderschutzstandards. Wir empfehlen die Einholung von Arbeitserlaubnissen und Bescheiden auch für Kinder-Kompars*innen.

Erste Hilfe

Die*der KWB verfügt über einen speziellen "Erste Hilfe Kurs bei Kindernotfällen".

Zeitliche Belastungen minimieren

Die zeitliche Verfügbarkeit der jungen Darsteller*innen am Filmset soll stets so gering wie möglich gehalten werden. Sowohl im Drehplan als auch der in der Tagesdispo wird den Kindern/Jugendlichen der Vorrang eingeräumt.

Anhang #5 zum Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche (KiwoK)

Externe Anlauf- und Beschwerdestellen

Im Falle, dass auf persönlichem oder schriftlichem Weg keine Lösung mit der Produktion gefunden wird oder aus einem sonstigen Grund lieber andere Wege beschritten oder weitere Informationen zu Kinderschutzfragen eingeholt werden möchten, können externe Stellen kontaktiert werden.

- **Beratung in Kinderschutzfragen und Anzeigeberatung**
Bei Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich Kinderschutzfragen können immer die regionalen Kinderschutzzentren kontaktiert werden: www.kinder-schuetzen.at
- **Vertrauensstelle Kunst und Kultur**
Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt für Kunst und Kultur:
info@vertrauensstelle.at
<https://vera-vertrauensstelle.at/kontakt-kunst-kultur/>
- **Rat auf Draht**
Kinder und Jugendliche können sich rund um die Uhr an „Rat auf Draht“ wenden. Tel: 147 oder <https://www.rataufdraht.at/>
- **Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich (Kija)**
Die Kija stehen für die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte in unserer Gesellschaft und kann von Kindern und Jugendlichen dann kontaktiert werden, wenn diese ihre Rechte nicht gewahrt sehen: <https://www.kija.at/>
- **#we_do - Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden**
Für Produzent*innen bis zu Praktikant*innen gibt es im Rahmen der Initiative die Möglichkeit, fachkundige und externe Beratung anonym in Anspruch zu nehmen.
we-do@filmschaffende.at oder <https://we-do.filmschaffende.at/>

Anhang #6 zum Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche (KiwoK)

Interventionsplan interner Verdachtsfall

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Unerwünschte Situation	Leichte Grenzverletzung	Schwere Grenzverletzung	Massive Grenzverletzung / Straftat
Beispiel-Situationen	Grenzverletzungen im Affekt oder aus Unachtsamkeit, wie kurzes Anschreien, im Stress grob angreifen, Arbeits-Zeit überschreiten, Witze im Beisein eines Kindes reißen, weiterarbeiten (wollen), obwohl sichtbar ist, dass das Kind nicht mehr kann, direkt vor dem Kind rauchen oder Konsum von Alkohol.	Wiederholte Grenzverletzung der Stufe 1, abwehrendes Verhalten wenn dies benannt und angesprochen wird. Lautes Anschreien eines Kindes, das Kind auslachen, fotografieren mit dem privaten Handy, Erwachsene, die Kindern in Social Media folgen.	Anhaltende Grenzverletzung der Stufe 2. Weigerung auf Kind Rücksicht zu nehmen, absichtliche Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, unangemessene Berührungen, private 1:1 Kontakte zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, Verletzung der Aufsichtspflicht, Zwang, Beschämung.	Schlagen, Treten eines Kindes, Verletzung der Aufsichtspflicht, Einsperren, Unterdrücken, alle sexuellen Handlungen (Berührungen von Geschlechtsteilen von Kindern bzw. sich an den eigenen berühren lassen, Zungenküsse etc), Missbrauch, Herstellen und/oder Zeigen von Bildmaterial mit Kindesmissbrauch oder mit sonstigen sexuellen Inhalten.
Notwendiger und angemessener Interventions-schritt	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 1 sind auf einer kollegialen Ebene direkt zu klären. "Fehlerkultur".	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 2 werden an die*den Kindeswohlbeauftragte*n gemeldet.	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 3 werden mit der*dem KWB besprochen, dieser macht die Meldung an die Produktionsleitung und/oder die*den Kinderschutzverantwortlichen (KSV). Ist die*der KWB nicht erreichbar, erfolgt die Meldung direkt an die Produktionsleitung und/oder KSV	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 4 werden an KWB und/oder an die Produktionsleitung und/oder KSV und/oder Produzent*in gemeldet. → Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe , optional Anzeige bei der Polizei (Zuvor Anzeigeberatung). Bei Gefahr in Verzug wird die KJH, die Polizei und/oder Rettung verständigt.
Wer handelt?	Jede Person , die eine solche Situation beobachtet, ist aufgefordert zu handeln → Person kann die Situation selbst regeln	Jede Person , die eine solche Situation beobachtet bzw. die Intervention auf Stufe 1 ohne Erfolg angewandt hat, informiert die*den KWB. → KWB kann Situation regeln	Jede Person , die etwas wahrnimmt, informiert die*den KWB, diese*r meldet das Verhalten an die Produktionsleitung und/oder KSV. → Produktionsleitung/KSV kann die Situation regeln	Jede Person , die etwas wahrnimmt, informiert entweder KWB, Produktionsleitung, KSV und/oder Produzent*in → Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe oder Polizei
Kommunikation mit der "beschuldigten" Person	Die Kollegin*den Kollegen direkt, freundlich und respektvoll ansprechen und an zB den Verhaltenskodex erinnern.	Die Kollegin*der Kollege informiert die „beschuldigte“ Person, dass nun die*der KWB informiert wird . KWB spricht die grenzverletzende Person an und klärt die Situation.	Die „beschuldigte“ Person wird darüber informiert, dass nun die Produktionsleitung und/oder KSV eingeschaltet wird. Die Produktionsleitung und/oder KSV spricht die grenzverletzende Person an und klärt die Situation.	Produktionsleitung, KSV und/oder Produzentin informiert (nach Rücksprache mit der KJH oder Polizei) die grenzverletzende Person über die Meldung an die KJH bzw. Anzeige und spricht die Entlassung bzw. Vertragsbeendigung aus. Im Zweifelsfall eine vorübergehende Suspendierung.
Gesprächsinhalt	Hinweis & Erinnerung	Hinweis, Normverdeutlichung	Normverdeutlichung, Verwarnung	Suspendierung, Entlassung, Vertragsbeendigung
Ergebnis/Ziel	Kinderschutz durch das Beenden des angesprochenen Verhaltens	Kinderschutz durch das Beenden des angesprochenen Verhaltens	Kinderschutz durch Beenden des angesprochenen Verhaltens, Absicherung der Produktion in heiklen Fällen: wenn aus substantiellen Gründen die Produktion mit der Person abgeschlossen werden <i>muss</i> , werden zusätzliche kinderschutzsichernde Maßnahmen implementiert.	Kinderschutz durch sofortigen Abzug (Suspendierung, Entlassung) der grenzverletzenden Person
Kommunikation mit betroffenem Kind und/oder Bezugspersonen	Kind ist während des Gesprächs anwesend oder erlebt die Veränderung ohne darüber informiert zu werden.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person dieses Verhalten nicht zeigen darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Die Eltern werden über die Situation informiert.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person dieses Verhalten nicht zeigen darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Die Eltern werden über die Situation informiert.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person hier nicht mehr arbeiten darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Vermittlung des Kindes und seiner Obsorgeberechtigten an eine Opferschutzeinrichtung (z.B. Kinderschutzzentrum)

Anhang #7 zum Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche (KiwoK)

Leitfaden zur Erstellung des Kinder-Mitwirkplans

Die Berücksichtigung der kindgerechten Perspektive ist bereits ab der Vorproduktionsphase des Drehvorhabens entscheidend. Das Drehbuch wird von einer* einem Kindeswohlbeauftragten (KWB) im Hinblick auf die physischen und psychischen Bedürfnisse der jungen Darsteller*innen analysiert ("kindbezogene Skriptanalyse"). Auf Grundlage dieser Analyse wird der "Mitwirkplan" in Rücksprache mit den beteiligten Head of Departments (HoDs) entwickelt und durch die Unterschrift der Regie bestätigt.

Dieser Plan ist speziell auf das jeweilige Projekt zugeschnitten und kann die Einschätzung zum Hinzuziehen zusätzlicher Fachkräfte wie Kinder-Schauspielcoaches, sonderpädagogischer oder psychologischer Unterstützung sowie zusätzlicher Kinderbetreuung beinhalten.

Der schriftliche Kinder-Mitwirkplan muss vor der Auszahlung der Drehbeginn-Rate bei der Förderstelle eingereicht werden.

Aufgrund der vielfältigen Drehbuchlandschaft ist es nicht möglich, hier alle Eventualitäten anzuführen. Stattdessen bieten wir hier einen kurzen, aber grundlegenden Leitfaden welche Überlegungen beispielsweise der Kinder-Mitwirkplan berücksichtigen kann.

- Enthält das Drehbuch potenziell nicht kindgerechte Szenen mit den jungen Darsteller*innen, wie Gewalt, Sexualität, Konflikte oder Tod?
- Welche filmtechnischen Mittel sind geeignet, um die jungen Darsteller*innen nicht direkt damit zu konfrontieren?
- Sind zusätzliche Betreuungsbedarfe erforderlich, wie beispielsweise ein*e Schauspielcoach*in, Sonderpädagog*innen oder zusätzliche Kinderbetreuung, abhängig von der Anzahl der mitwirkenden Kinder?
- Welche Drehorte erfordern möglicherweise zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Kinderschutzes, wie beispielsweise Straßenverkehr, Drehen am/im Wasser oder Drehen mit Tieren?
- Besteht spezieller Aufklärungsbedarf in der Kommunikation mit den Eltern?
- Welches Department kann zur Lösung möglicher Probleme beitragen oder unterstützende Lösungen bieten und sollte daher in die Kommunikation einbezogen werden?

Falls der*die Kindeswohlbeauftragte (KWB), der*die für ein entsprechendes Projekt beauftragt wurde, nicht über das erforderliche Fachwissen, Erfahrung oder die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Entwicklung eines Kinder-Mitwirkplans verfügt, ist es sinnvoll, diesen von einer* einem anderen Kindeswohlbeauftragten (KWB) mit der dafür notwendigen Expertise oder zeitlicher Ressource schreiben zu lassen.